



**Norddeutscher und Flottbeker
Reiterverein e. V.**

S a t z u n g

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen Norddeutscher und Flottbeker Reiterverein e.V. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter 69 VR 5186 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit.- Fahr- und Pferdesports und damit der körperlichen Ertüchtigung des Volkes sowie die Förderung der Tierzucht.

Zu diesem Zweck erwirbt und unterhält der Verein Wettkampfanlagen (Turnierplatz) und eine Trainingszentrale mit Übungsplätzen (Flottbeker Reithalle und Stall Wedeler Au) nebst den für die Durchführung von Turnieren und die Ausübung des Reitsports erforderlichen Nebenanlagen, veranstaltet Turniere und Lehrgänge, insbesondere zur Ertüchtigung der Jugend im Reitsport, fördert die Ausbildung von Lehrkräften und unterstützt alle Anlagen, welche der Hebung des Reitsports dienen. Er kann sich an anderen, denselben Bestrebungen dienenden Unternehmen (z.B. Flottbeker Reithalle GmbH) beteiligen.

Zur Vervollkommnung und Verbesserung der Sportanlagen und seiner den gemeinnützigen Zwecken dienenden Nebeneinrichtungen und zur Tilgung der zum Erwerb dieser Anlagen eingegangenen Verbindlichkeiten kann der Verein vorübergehend in zweckgebundenen Fonds Zweckvermögen ansammeln. Die Ansammlung ist jeweils bis zum Ablauf von 10 Jahren ab Errichtung des betreffenden Fonds zu beenden; von diesem Zeitpunkt ab ist das Zweckvermögen für den in der Satzung bezeichneten Zweck zu verwenden.

Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen Zwecke gebunden und entweder laufend für die gemeinnützigen Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist in jedem Fall durch ordnungsgemäße Rechnungslegung zu führen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Soweit für die Erfüllung einzelner Aufgaben der im § 2 genannten Art besondere Gesellschaften gegründet sind oder werden, müssen sämtliche Organe der Gesellschaft Mitglieder des Vereins, die Geschäftsführer Vorstandsmitglieder des Vereins sein.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Damen und Herren über 18 Jahre werden.

1. Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeausschuß, der aus mindestens drei Personen besteht, und zwar einem Vorstandsmitglied und mindestens zwei anderen, die nicht dem Vorstand und nicht derselben Familie angehören dürfen. Der Aufnahmeausschuß wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufnahme hat einstimmig zu erfolgen. Wird im Aufnahmeausschuß zwar eine Mehrheit, aber keine Einstimmigkeit erzielt, so entscheidet über die Aufnahme der Vorstand. Gründe für die Ablehnung werden nicht bekanntgegeben.
2. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, solche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
3. Zur Hebung des Reitsports der Jugend wird dem Verein eine Jugendabteilung angegliedert, die unter der Leitung eines vom Vorstand bestimmten Jugendleiters steht. Ihr gehören als **Junioren-Mitglieder** des Vereins Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; sie sind den Satzungen des Vereins und den Richtlinien der Junioren-Abteilung unterworfen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Jugendleiter nach Anhörung des Erziehungsberechtigten.
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben die Junioren-Mitglieder automatisch die ordentliche Mitgliedschaft, sofern nicht der Aufnahmeausschuß auf Antrag des Jugendleiters eine Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft ablehnt. Gründe für die Ablehnung werden nicht bekanntgegeben.
4. Es werden ein Eintrittsgeld und Beiträge erhoben. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
5. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 a

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets- auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss bis spätestens zum 1. Oktober des laufenden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen und hat auf den Schluss des Geschäftsjahres Wirksamkeit.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nach Anhörung des Aufnahmeausschusses und nach Anhörung des Auszuschließenden unter Ausschluss des Rechtsweges ausgesprochen werden:

a.) wenn das Mitglied seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist,

b.) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen oder das Interesse des Vereins schädigen oder die Ehrenhaftigkeit des betreffenden Mitgliedes in Frage stellen.

Der Verein ist zur Bekanntgabe von Gründen, die zum Ausschluss führen, nicht verpflichtet.

3. Endet die Mitgliedschaft, so erlöschen alle Rechte des Ausgeschiedenen an den Verein, insbesondere Ansprüche an das Vereinsvermögen sowie das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens.

III. Organe des Vereins

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst zum Ende des ersten Quartals eines Geschäftsjahres in Hamburg stattfinden. Der Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere die Entscheidung über Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Wahlen zum Vorstand, zum Aufnahmeausschuß und von Rechnungsprüfern, sowie der Erlass der Beitragsordnung und Erörterung der vom Vorstand für das laufende Jahr beabsichtigten größeren Aufwendungen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und ist mindestens am 20. Tage vor der Versammlung abzusenden. Wahlvorschläge für Vorstandswahlen sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu den Punkten der bekanntgegebenen Tagesordnung beschlussfähig. Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Führt auch die wiederholte Abstimmung zur Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich - das gleiche gilt für eine Änderung des Vereinszwecks. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann der Vorstand auch in offener Wahl gewählt werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist auch jede andere Abstimmung geheim vorzunehmen. Eine Vertretung der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

5. Bei jeder Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreibende Niederschrift anzufertigen.

§ 7

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 12 Personen. Davon werden 10 Personen von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, zwei weitere Personen in den Vorstand zu berufen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden. Die übrigen acht Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Alle Amtsträger bleiben so lange im Amt, bis neue gewählt sind.

Bei Tod oder Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes vor Beendigung der Amtszeit wählt der Vorstand für die Zeit bis zur Neuwahl hierfür einen Ersatzmann aus seinen Reihen. Vor Ablauf der Amtszeit können der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus den ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister, der vom Gesamtvorstand gewählt wird. Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beauftragt einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben, die im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien selbständig handeln, die jedoch nicht berechtigt sind, Verpflichtungen für den Verein einzugehen.

Der Vorstand kann auch einzelne seiner Aufgaben Mitgliedern des Vereins, die nicht zum Vorstand gehören, übertragen und zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsausschüsse berufen.

6. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
7. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 8

Ein ehemaliges Vorstandsmitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Dieser kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Haftung und Auflösung des Vereins

§ 9

Der Verein kann von seinen Mitgliedern, Angehörigen der Jugendabteilung und Gästen für bei Benutzung seiner Anlagen oder bei Vereinsveranstaltungen etwa eintretende Unfälle und Schäden nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 10

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins steht der Mitgliederversammlung zu. Sie kann rechtswirksam nur beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind und mindestens 75% der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist diese erste zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert auch dann 75% der abgegebenen Stimmen. Für den Fall der Auflösung ist die Abwicklung durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister als Liquidatoren durchzuführen.

Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke zur Hebung des Reitsports und der Pferdezucht an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine e.V. auszukehren.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung
vom 07. November 2021
(Eingetragen ins Vereinsregister am 28. April 2022)